

# Kleingartenverein Volksgesundung e.V.

## Wichtige Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes, die für alle Mitglieder des Vereins Gültigkeit haben

Be-schluss	Datum	Beschlusstext – Inhalt (Kurzfassung)
5/99	20.03.1999	Bis zum 31. Januar <b>nicht abgeholte Pachtrechnungen</b> für das laufende Pachtjahr werden den Pächtern auf eigene Rechnung mit der Post zugestellt
2/99	16.10.1999	<b>Zahlungserinnerungen</b> für offene Pachtrechnungen erfolgen durch Aushang in den Schaukästen des Vereins nach 4 Wochen ab Fälligkeit der Rechnung.
5/99	16.10.1999	<b>Bauanträge</b> (einbezogen auch Errichtung von Wasserbecken) sind auf einem bei der Baukommission erhältlichen Vordruck zu stellen. Dabei sind alle Angaben gewissenhaft auszufüllen und die notwendigen Zeichnungen beizufügen. Ab 01.01.2000 wird für die Bearbeitung der Anträge und die Erteilung der Bauzustimmung eine Gebühr in Höhe von 12,50 Euro erhoben.
3/00	22.10.2000	<b>Einfahrtsgebühr</b> für Fahrzeuge pro Tag beträgt 2,50 Euro. Mit der Ausgabe des Schlüssels und dem Einzug der Gebühr ist der Wirt beauftragt.
3/01	24.03.2001	Alle Gartenfreunde haben die Pflicht, <b>Veränderungen in den persönlichen Angaben</b> zu Wohnung und Familienstand dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen bekannt zu geben. Bei Nichtbefolgung dieses Beschlusses werden die dem Verein daraus entstehenden zusätzlichen Kosten mit mindestens 10,00 Euro in Rechnung gestellt
3/02 1/07	06.04.2002 u. 13.01.2007	Für bei den Platzmeistern auszuleihende reparaturintensive <b>Werkzeuge und Geräte</b> ist dort ab sofort ein <b>Unkostenbeitrag</b> zu entrichten, der für erforderliche Reparaturen, Instandhaltungen und Neukauf genutzt wird. Der Unkostenbeitrag wird durch Aushang in den Schaukästen bekannt gegeben. Die Ausleihe motorgetriebener Geräte wird eingestellt.
4/05	12.03.2005	<b>Mahnkosten</b> für schriftliche Mahnungen werden folgendermaßen eingeteilt: einfache Mahnung 5,00 Euro, jede Abmahnung (Zustellnachweis) 10,00 Euro, Kündigung 10,00 Euro.
3/10	20.11.2010	Die jährlich pro Garten zu erbringenden <b>Pflichtstunden</b> für Gemeinschaftsarbeit betragen 5 Stunden.
6/16	19.11.2016	Die <b>Aufnahmegebühr</b> wird auf 25,- €/Pers. und die <b>Ersatzleistung</b> für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit auf 20,- €/Std. festgelegt.
3/07	09.04.2007	<b>Nichtbezahlung Jahresrechnung</b> – Pächter kann nach Fristverstreichung der 1. Mahnung von Versorgungsmedien (Strom, Wasser) abgetrennt werden. Wiederherstellung der Versorgung kostet 25,-€ je Medium. Illegaler Anschluss kostet 250,- € Strafe pro Medium u. Prüfung Diebstahlsanzeige.
17/11	12.11.2011	Bei <b>nicht termingerechter Meldung von Zählerständen</b> über Wasser-, bzw. Elektroenergieverbrauch werden für den Aufwand von Schätzungen Auslagen in Höhe von jeweils 10,- € erhoben.
Jährlich von Vertreterver- sammlung zu aktualisieren		<b>Elektroenergie:</b> Die Abrechnung der Energiekosten erfolgt im Kostenumlageverfahren auf der Basis des Einzelverbrauchs. Je Abnehmer (Zähler) fallen darüber hinaus Grundgebühren von 6,00 Euro/Jahr an. Die Mitgliederversammlung kann andere Sätze beschließen. Der Anschlusskostenbeitrag beträgt 50,00 Euro. Der Anschluss erfolgt nach schriftlicher Antragstellung, Genehmigung (Anschluss an die Elektroversorgung obliegt der Entscheidung des Vorstandes) und Zahlung der Beträge. Installationsgrenze des Vereins ist der letzte Verteiler an der Gartengrenze. Alle Installationen im Garten und der Laube obliegen dem Pächter und sind vom Verein abnehmen zu lassen. Die im Anschlussvertrag angegebenen Parameter sind einzuhalten. Die Sanktion bei Schwarzabnahme beträgt 500,00 Euro. Der Verbrauchspreis beträgt z.Zt. 0,30 €/kwh.
Jährlich von Vertreterver- sammlung zu aktualisieren		<b>Wasser:</b> Wasserkosten Grundgebühr 5,00 Euro/Jahr. Anschlusskostenbeitrag für eigene Entnahmestelle beträgt 165,00 Euro zzgl. der Kosten des Wasserzählers. Voraussetzung für Wasserabnahme ist ein verbindlicher Antrag (Entscheidung obliegt dem Vorstand), Abschluss Trinkwasseranschlussvertrag und die Entrichtung der Anschlusskosten. Für den Verbrauchspreis (aktuell: 2,60 € pro m³) erfolgt jährliche Festsetzung. Leistungsgrenze des Vereins ist Anschlussahn an der Gartengrenze bzw. der T-Abzweig zum Nachbargrundstück. Die Sanktion bei Schwarzabnahme beträgt 100,00 Euro.